

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. November 2018 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der bisherigen Satzung vom 26. September 2016 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Abweichend von § 1 erhalten Gemeinderäte für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 EUR.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine ständige, zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von je 85,00 EUR.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters von mehr als 6 Wochen, erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben den Grundbeträgen nach Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 1 eine Entschädigung nach § 1 und bei Dienstgängen, auch innerhalb des Gemeindegebiets, eine Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (4) Neben einer Grundpauschale von jährlich 250,00 EUR erhält jede Fraktion 60,00 EUR pro Fraktionsmitglied. Mit den Pauschalen sollen der besondere Aufwand des Fraktionsvorsitzenden sowie die besonderen Aufwendungen für die Fraktionsarbeit abgegolten werden, darunter auch die Teilnahme an Seminaren und Tagungen, die nicht auf Veranlassung der Gemeinde wahrgenommen werden. Die Mindeststärke einer Fraktion beträgt drei Mitglieder. Bei der Verwendung dieser „Fraktionsgelder“ sind die vom Innenministerium herausgegebenen „Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln“ zu beachten.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Aspach tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die

Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Aspach, den 27. November 2018
Bürgermeisteramt

Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister